

Kooperationspartner
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gerd Hildebrandt
Am Eichberg 3 (Eichberghof)
23795 Bad Segeberg
Telefon . (04551) 856340

Rechtsanwalt Gerhard Neumann

Rechtsanwalt und Notar
Neumann

Gerhard Neumann
Rechtsanwalt und Notar
Markt 9 / beim Rathaus
(im Nordtor)

Rechtsanwalt u. Notar Gerhard Neumann, Postfach, 23807 Wahlstedt

23 812 Wahlstedt

Mit Empfangsbekanntnis!

Landgericht Kiel
Postfach 70 64

24170 Kiel

Telefon : 04554 - 9936-0
Telefax : 04554 - 9936-20
e-mail:kanzlei@ra-notar-neumann.de
www.ra-notar-neumann.de
Bürozeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 13.00 u. 14.00 - 18.00
Mittwoch u. Freitagsschichttags nach Vereinbarung

Aktenzeichen:
04/00044 AN/GN

Bei Antwort bitte angeben

Datum: 14.06.2004

Klage

In Sachen

1. des Herrn [REDACTED]

- des Klägers -;

2. der Frau [REDACTED]

- der Klägerin -;

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann,
Markt 9, 23812 Wahlstedt;

g e g e n

1. [REDACTED]

- Beklagte - ;

w e g e n Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und Schadenersatz

vorläufiger Streitwert: 651,58 EUR

Namens und in Vollmacht der Kläger erhebe ich Klage und werde beantragen:

I.

Die Beklagte wird verurteilt an den Kläger materiellen Schadenersatz in Höhe von 651,58 EUR nebst 5 Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 23. April 2004 zu zahlen.

II.

Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III.

Anträge gemäß §§ 307, 331 III ZPO werden gestellt.

Begründung:

Die Kläger machen Schadenersatzansprüche anlässlich eines Unfallereignisses am 17.01.2004 gegen 24:00 Uhr geltend.

Zum Unfallhergang:

Am 17.01.2004 gegen 24:00 Uhr fuhr die Klägerin mit dem Fahrzeug SE-TY 444 – Eigentümer des vorgenannten Fahrzeuges ist der Kläger - in Wahlstedt zum dortigen Bahnhof. Sie beabsichtigte, ihre Tochter abzuholen. Sie war von der Kreisstraße in die neuangelegte „Bahnhofstraße“ eingebogen und erkannte vor sich eine über die gesamte Straßenbreite gehende Wasserlache.

Sie bremste ihr Fahrzeug ab, legte den ersten Gang ein und tastete sich langsam durch die Wasserlache, da ein Umfahren der Wasserlache aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich war.

Die Wasserlache nahm die gesamte Fahrbahnbreite in Anspruch.

Plötzlich geriet das Vorderrad in ein unter der Wasseroberfläche in der Straßendecke befindliches Loch; Wasser drang in das Innere des Fahrzeuges ein.

Die Klägerin beauftragte das Abschleppunternehmen [REDACTED] um das Fahrzeug zu bergen. Auch ein Mitarbeiter des Taxiunternehmens [REDACTED] war nach dem Ereignis am Unfallort.

Der Unfall wurde der örtlichen Polizeistation Wahlstedt gemeldet.

Zum Beweis für den gesamten vorstehenden Sachvortrag bezieht sich die Klägerin

- auf das Zeugnis des Herrn [REDACTED] (der Vorname wird dem Gericht unverzüglich nachgereicht)
- auf das Zeugnis des bei dem Abschleppunternehmen [REDACTED] Angestellten (der Name wird dem Gericht unverzüglich nachgereicht), Tankstelle [REDACTED] bei der [REDACTED];
- auf das Zeugnis des POM zu laden über Polizeizentralstation Wahlstedt, Segeberger Straße 12, 23812 Wahlstedt;

Am Unfallort wurde nicht auf die Gefahrenstelle hingewiesen; die Gefahrenstelle bestand bereits mehrere Tage vor dem Unfallereignis.

Beweis: - Zeugnis des Mitarbeiters des [REDACTED], Herrn [REDACTED], zu laden über die [REDACTED];
- Zeugnis des POM [REDACTED], zu laden über die Polizeizentralstation Wahlstedt;

Aus diesem Sachverhalt lässt sich eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Beklagten und damit eine Amtspflichtverletzung gemäß §§ 823 ff. BGB begründen.

Die Amtspflichtverletzung ist auch schuldhaft, zumindest grob fahrlässig begangen worden.

Zur Begründung, dass die Beklagte ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt hat, wird folgendes vorgetragen:

I.

Der hinter der Beklagten stehende Kommunale Schadenausgleich Schleswig-Holstein führte mit Schreiben vom 12. März 2004 aus, dass das Durchfahren von Wasserlachen auf eigene Gefahr erfolge, da sich unter Wasserlachen stets Gefahrenquellen befinden. Der Kraftfahrzeugführer ist daher in erster Linie gehalten, die überflutete Verkehrsfläche zu meiden.

Der Klägerin war es nicht möglich, die überflutete Verkehrsfläche zu meiden. Wie bereits vorgetragen, nahm die Wasserlache die gesamte Fahrbahnbreite ein. Der Klägerin war es aus diesem Grunde nicht möglich, an der Wasserlache vorbeizufahren, um an den Bahnhof zu gelangen.

Beweis: - Zeugnis des Herrn [REDACTED]

- Zeugnis des Mitarbeiters des Abschleppunternehmens [REDACTED]

Aus der Unfallhergangsschilderung ergibt sich bereits, dass die Klägerin in den ersten Gang schaltete, um die Wasserlache zu durchqueren. Die Klägerin hat somit ihre Fahrgeschwindigkeit angepasst. Ein Umfahren der Wasserlache war ihr nicht möglich.

Für die Klägerin war es nicht vorhersehbar, dass sich in der Straßendecke aufgrund des Wassers ein Loch befand.

Die Beklagte hatte die Pflicht, eine Ausbesserung des Loches vorzunehmen, da dies bereits vor dem Unfallereignis vorhanden war. Die Unterlassung der Ausbesserungspflicht ist somit ursächlich für den Schadenseintritt.

Hinsichtlich des Umstandes, dass sich die Wasserlache schon vor dem Unfallereignis am Unfallort befand, hätte die Beklagte zumindest alternativ die Pflicht gehabt, Warnhinweise (Warnhinweisschilder) in dem besagten Unfallbereich aufzustellen.

Zur Schadenshöhe:

Der Kläger macht folgende Schadenspositionen geltend:

- a) Reparaturkosten gemäß Kostenvoranschlag der Firma [REDACTED]
Februar 2004 in Höhe von netto 566,68 EUR

Beweis: Vorlage der Reparaturkosten gemäß dem Kostenvoranschlag vom 24.02.2002 in Kopie als Anlage K1.

Die Kosten der Reparatur sind erforderlich und angemessen.

Beweis: Sachverständigengutachten

- b) Kostenpauschale in Höhe von 25,00 EUR

Dadurch, dass die Klägerin ihr Fahrzeug in knietiefem Wasser verlassen musste, sind hierdurch ihre Schuhe total beschädigt worden.

Beweis: - Zeugnis der Tochter, (der Name wird dem Gericht nachgereicht) zu laden über Frau [REDACTED] und [REDACTED]

- c) Hierfür macht die Klägerin Aufwendungen in Höhe von

69,90 EUR

geltend.

Summe:

651,58 EUR

Die Schuhe waren neuwertig.

Beweis: wie oben

Mit Schreiben vom 07.04.2004 forderte der Prozessbevollmächtigte der Kläger die Beklagte auf, den vorstehenden Schadensbetrag in Höhe von insgesamt 752,46 EUR bis zum 22. April 2004 auszugleichen.

Eine Schadensersatzpflicht wird bestritten, so dass nunmehr gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen werden muss.

Gerichtskosten sind nach einem vorläufigen Gegenstandswert in Höhe von 651,58 EUR in Form eines Orderschecks anbei.

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus § 71 II Ziffer 2 GVG.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Neumann / Rechtsanwalt

Ausfertigung

2 O 198/04

Verkündet am:
18. Februar 2005
Antl
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



LANDGERICHT KIEL

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann,
Markt 9,
23812 Wahlstedt

g e g e n

die [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Kiel
auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 2005
durch die Richterin Bischoff als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zu Ziffer 1. 532,51 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23. April 2004 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin zu Ziffer 2. 22,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23. April 2004 zu zahlen.
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Gerichtskosten tragen der Kläger zu Ziffer 1. zu 9 %, die Klägerin zu Ziffer 2. zu 7 % und die Beklagte zu 84 %. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu Ziffer 1. trägt die Beklagte zu 90 %, die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu Ziffer 2. trägt die Beklagte zu 32 %, die außergerichtlichen Kosten der Beklagten tragen der Kläger zu Ziffer 1. zu 9 % und die Klägerin zu Ziffer 2. zu 7 %. Im übrigen tragen die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten alleine.
5. Das Urteil ist für alle Parteien vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

(Von der Darstellung wird gemäß § 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Sie ist jedoch nur im zuerkannten Umfang (hinsichtlich des Klägers zu Ziffer 1. in der geltend gemachten Höhe und hinsichtlich der Klägerin zu Ziffer 2. in Höhe von

25,00 € jeweils abzüglich eines Mitverschuldens um 10 %) nebst Zinsen auf den jeweiligen Betrag ab dem 23. April 2004 begründet. Im übrigen ist sie unbegründet.

Die Zuständigkeit des Landgerichts zur Entscheidung des Rechtsstreits folgt aus § 71 Abs. 2 Ziffer 2 GVG. Es handelt sich um einen Anspruch aus Amtshaftung.

Den Klägern steht ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß Artikel 34 Satz 1 Grundgesetz in Verbindung mit § 839 BGB gegen die Beklagte zu. Nach § 839 Absatz 1 Satz 1 BGB hat ein Beamter, der vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, dem Dritten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Nach Artikel 34 Satz 1 Grundgesetz trifft diese Verantwortlichkeit grundsätzlich die Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht.

Die Beklagte hat eine ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt, weil nach der Überzeugung des Gerichts zum Unfallzeitpunkt im Einmündungsbereich zum Bahnhof in Wahlstedt neben der Fahrbahn keine Leitpfosten gestanden haben, an denen sich die Verkehrsteilnehmer hätten orientieren können. Durch das Fehlen von Leitpfosten befand sich der streitgegenständliche Bereich nicht in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

Die Beklagte ist als Trägerin der Straßenbaulast für die Verkehrssicherheit der Straße zuständig. Gemäß §§ 12, 13 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) sind die Gemeinden Träger der Straßenbaulast. Als solche haben sie gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 StrWG die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu unterhalten. Diese Pflichten werden gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 StrWG als Amtspflichten in hoheitlicher Tätigkeit wahrgenommen.

Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht ist grundsätzlich von der Art und Häufigkeit der Benutzung des Verkehrsweges und seiner Bedeutung abhängig. Der Verkehrssicherungspflichtige muss in geeigneter und objektiv zumutbarer Weise alle, aber auch nur diejenigen Gefahren ausräumen und erforderlichenfalls vor ihnen warnen, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich daher nicht oder nicht rechtzeitig einzurichten vermag (BGH in: VersR 1979, 1055; OLG Celle, in: MDR 1998, 1031; OLG Oldenburg, in: NJW-RR 1986, 903).

Im vorliegenden Fall ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen, dass der Weg zum Bahnhof am Unfalltag, dem 17. Januar 2004, nicht sehr gut ausgebaut und die Fahrbahn uneben und schlecht war. Darüber hinaus war die Einmündung zum Bahnhof wie auch der Weg zum

Bahnhof selbst unbeleuchtet. Gleichwohl wurde der Weg regelmäßig befahren. Dies folgt bereits daraus, dass er zum Bahnhof führt und naturgemäß Reisende zum Bahnhof gebracht bzw. vom Bahnhof abgeholt werden. Diese Umstände hatte die Beklagte als Verkehrssicherungspflichtige zu berücksichtigen, so dass sie in besonderem Maße sicherungspflichtig war. Vor diesem Hintergrund stellt das Fehlen von Leitpfosten im Einmündungsbereich - sei es auch nur vorübergehend - eine zu beseitigende Gefahr für den Fahrzeugverkehr dar. Insbesondere bei Dunkelheit ist der Fahrbahnrand nur äußerst schwer zu erkennen, zumal der Einmündungsbereich unstrittig nicht beleuchtet und die Straße recht klein war.

Dass zum Unfallzeitpunkt am Fahrbahnrand keine Leitpfosten standen, anhand derer die Verkehrsteilnehmer den Straßenverlauf erkennen konnten, steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts fest. Die Zeugin [REDACTED] und die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] haben in der mündlichen Verhandlung vom 31. Januar 2005 übereinstimmend ausgesagt, dass im Einmündungsbereich zum Bahnhof keine Leitpfosten vorhanden waren.

Die Aussagen der Zeugen sind glaubhaft. Sie sind in sich schlüssig und widerspruchsfrei. Sowohl die Zeugin [REDACTED] als auch die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] waren am 17. Januar 2004 selbst zum Unfallzeitpunkt am Unfallort. Der Taxifahrer [REDACTED] absolvierte eine Fahrt zum Bahnhof. Die Zeugin [REDACTED], die Tochter der Kläger, war mit dem Zug am Bahnhof eingetroffen. Der Zeuge [REDACTED] hat das abgesakete Fahrzeug des Klägers zu Ziffer 1. geborgen. Es ist plausibel, dass die Zeugen Erinnerungen an den Zustand des Einmündungsbereiches haben. Dass unter dem Eindruck des Geschehens der Unfallbereich einer genaueren Betrachtung unterzogen wird, hält das Gericht für nachvollziehbar. Dementsprechend hat der Zeuge [REDACTED] mitgeteilt, dass er sich deshalb noch sehr gut erinnern könne, weil so etwas ja nicht jeden Tag vorkomme. Dem Zeugen [REDACTED] konnte bei der Bergung des Fahrzeugs das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein von Leitpfosten durchaus auffallen, zumal er mit seinem Fahrzeug selbst an der Unfallstelle rangieren musste. Selbst, wenn die Aussage der Zeugin [REDACTED] aufgrund der familiären Bindung zu den Klägern mit einer gewissen Vorsicht zu würdigen ist, ist jedenfalls bei den Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] keinerlei Interesse an dem Ausgang des Rechtsstreits ersichtlich. Die Zeugen stehen weder in einem Näheverhältnis zu den Klägern noch ist eine Tendenz, die Beklagte zu benachteiligen, ersichtlich. Sowohl die Zeugin [REDACTED] als auch die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] haben auch einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen. Der Zeuge [REDACTED] hat die Situation am Unfallort anschaulich dargestellt. Insbesondere der Zeuge [REDACTED] hat den Vorfall äußerst lebhaft und emotional geschildert. Zugunsten der Zeugin [REDACTED] ist zu berücksichtigen, dass sie auch Unsicherheiten zum Ausdruck gebracht hat. So konnte die Zeugin nicht mitteilen, ob auf der gegenüberliegenden Seite vom Unfallort im Kur-

venbereich Leitpfosten aufgestellt waren. Darauf habe sie nicht geachtet. Wäre es der Zeugin darum gegangen, ihre Eltern in dem Rechtsstreit zu begünstigen, hätte es näher gelegen, das Vorhandensein von Leitpfosten gänzlich zu verneinen.

Der Überzeugung des Gerichtes stehen die Aussagen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] nicht entgegen. Die Aussagen dieser Zeugen waren im wesentlichen unergiebig. Die Zeugen waren zum Unfallzeitpunkt nicht vor Ort oder konnten sich nicht mehr mit Gewissheit an den Zustand im Einmündungsbereich erinnern. Insbesondere die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] haben auf Nachfrage eingeräumt, dass sie den Zustand am 17. Januar 2004 nicht beschreiben können. Zwar haben der Zeuge [REDACTED] und der Zeuge [REDACTED] ausgesagt, dass im Einmündungsbereich noch bevor der erste Zug gefahren ist Leitpfosten aufgestellt wurden. Dies muss zwangsläufig auch vor dem Unfalltag gewesen sein, weil zu diesem Zeitpunkt der Bahnverkehr bereits in Betrieb war. Der Zeuge [REDACTED] hat außerdem bekundet, wenige Tage vor und wenige Tage nach dem Unfallereignis vor Ort gewesen zu sein. Er habe dabei jeweils Leitpfosten im Einmündungsbereich gesehen. Trotzdem stehen diese Aussagen der Überzeugung des Gerichts nicht entgegen. Dass zum Unfallzeitpunkt keine Leitpfosten vorhanden waren, ist damit nämlich nicht ausgeschlossen. Denkbar wäre zum Beispiel, dass vorhandene Leitpfosten schon vor dem Unfallereignis umgefahren oder umgestoßen worden sind. Sofern jedenfalls zum Zeitpunkt des Unfallereignisses - aus welchen Gründen auch immer - keine Leitpfosten im Einmündungsbereich standen, wovon das Gericht - wie dargelegt - überzeugt ist, ist die Beklagte ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht hinreichend nachgekommen. Wegen der fehlenden Beleuchtung im Einmündungsbereich und der recht kleinen Straße zum Bahnhof wäre es Aufgabe der Beklagten gewesen, dafür Sorge zu tragen, dass stets Leitpfosten vorhanden sind; zumal der Beklagten die regelmäßige Nutzung des Zufahrtsweges zum Bahnhof durch Verkehrsteilnehmer bekannt war. Zwar kann eine Kontrolle rund um die Uhr nicht erfolgen. Es ist aber in Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten eine regelmäßige Kontrolle zu fordern, für deren Durchführung keine Anhaltspunkte bestehen.

Die Beklagte hat die ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht auch schuldhaft, nämlich zumindest fahrlässig, verletzt. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Absatz 2 BGB), obwohl er die Gefahr vorhersehen und vermeiden kann. Die Beklagte hat es unterlassen, regelmäßig das Vorhandensein von Leitpfosten im Einmündungsbereich zu kontrollieren. Wegen der fehlenden Beleuchtung und wegen der regelmäßigen Nutzung durch Verkehrsteilnehmer hätte es der gebotenen Sorgfalt entsprochen, das Vorhandensein von Leitpfosten im Kurvenbereich durch regelmäßige Überprüfungen zu gewährleisten. Unabhängig von den starken Regenfällen und der Überschwemmung

in der Unfallnacht war es vorhersehbar, dass Verkehrsteilnehmer in der Dunkelheit von der Fahrbahn abkommen und mit ihrem Fahrzeug absacken könnten.

Der Umfang des zu ersetzenden Schadens ergibt sich aus den §§ 249 f. BGB.

Die Beklagte hat gemäß § 249 Absatz 1 BGB den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Die Kläger können gemäß § 249 Absatz 2 Satz 1 BGB den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Der Kläger zu Ziffer 1. kann die Netto-Reparaturkosten für das Fahrzeug verlangen, die er mit 566,68 € beziffert hat. Dies gilt auch für die von der Beklagten bestrittenen Positionen „Isolierung Fahrgastboden vorn, hinten links, hinten rechts“ und „Türdichtung an der Karosserie vorn links a + e, vorn rechts a + e, hinten links a + e, hinten rechts a + e“. Es steht nach den glaubhaften Bekundungen des Zeugen [REDACTED] fest, dass das Fahrzeug im Fahrraum voll Wasser gelaufen war. Dass eine Isolierung des Fahrgastbodens erforderlich ist, um diesen Schaden zu beseitigen, bezweifelt das Gericht nicht. Auch die Positionen „Türdichtung“ sind erstattungsfähig. Anlass an der Erforderlichkeiten dieser Arbeiten zu zweifeln, besteht nicht.

Der Kläger zu Ziffer 1. kann auch eine Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 € für Aufwendungen (Telefonkosten, Fahrkosten etc.) im Zusammenhang mit dem Schadensereignis verlangen.

Die Klägerin zu Ziffer 2 kann Zahlung in Höhe von 25,00 € von der Beklagten verlangen, weil infolge des Schadensereignisses ihre Schuhe beim Aussteigen aus dem Fahrzeug durchnässt und beschädigt wurden. Nach Inaugenscheineinnahme der Schuhe in der mündlichen Verhandlung vom 5. Oktober 2004 bemisst das Gericht die Höhe des Schadens gemäß § 287 ZPO mit 25,00 €. Den Neupreis der Schuhe kann die Klägerin zu Ziffer 2. nicht beanspruchen, weil die Schuhe bereits etwa ein Jahr alt und getragen waren.

Die Schadenspositionen sind um ein Mitverschulden der Klägerin zu Ziffer 2. in Höhe von 10 % zu kürzen (§ 254 BGB). Der Zeuge [REDACTED] hat mitgeteilt, dass man die Spur treffen konnte, wenn man sich an der Laterne hinten am Bahnhof orientiert hat. Bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte auch die Klägerin zu Ziffer 2. den Verlauf der Fahrspur abschätzen und bei langsamer Fahrt den Unfall vermeiden können. Dies wird schon daran deutlich, dass auch der Zeuge [REDACTED] in der Unfallnacht nicht von der Fahrspur abgekommen ist. Das Verschulden der Klägerin zu Ziffer 2. ist allerdings deutlich geringer, als das der Beklagten. Es ist mit 10 % zu bemessen.

Der Anspruch des Klägers zu Ziffer 1. beläuft sich damit letztlich auf 532,51 €, der der Klägerin zu Ziffer 2. auf 22,50 € (591,68 € bzw. 25,00 € abzüglich 10 %).

Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 280 Absatz 1, Absatz 2, 286 Absatz 1 Satz 1, 288 Absatz 1 BGB. Die Beklagte befindet sich seit dem 23. April 2004 in Verzug, weil sie erfolglos zur Zahlung des Schadensbetrages bis zum 22. April 2004 aufgefordert wurde.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 92 Absatz 1, 100 ZPO und orientiert sich an einem Streitwert von 661,58 €. Eine Kostenentscheidung nach § 92 Abs. 2 Ziffer 1 ZPO kam nicht in Betracht, weil die Zuvielforderung der Kläger einen Gebührensprung ausgelöst hat.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Ziffer 11, 711, 713 ZPO.

Bischoff

Ausgefertigt:
Kiel, 22. Februar 2005

M-U *Institut für...*

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

